



SHEDHALLE TÜBINGEN E.V.

Forum für zeitgenössische Künste
Schlachthausstr. 13
72074 Tübingen

Satzung des Vereins

Shedhalle Tübingen – Forum für zeitgenössische Künste e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Shedhalle Tübingen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
3. Der Sitz des Vereins ist Tübingen
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildenden Kunst – insbesondere der regionalen zeitgenössischen Kunst und eines spartenübergreifenden Kulturaustausches.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden Ausstellungsprojekte, Symposien, Vorträge und sonstige kulturelle Veranstaltungen durchgeführt und hierzu die Schaffung bzw. Nutzung geeigneter Ausstellungsräumlichkeiten angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerber:innen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung der juristischen Person
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstößt.

§ 7 Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.

3. Die Mitglieder sind zur Vereinsarbeit verpflichtet und haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 10)
- Vorstand (§ 11)
- Geschäftsführer/in (§ 12)
- Künstlerischer Beirat (§ 13)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder mit Zustimmung des Mitglieds durch eMail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
- Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte
- Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung

- Genehmigung eines Haushaltsplanes
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand kann bis zu sieben Mitglieder haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Davon soll ein Vorstandsmitglied der/die Oberbürgermeister/in der Universitätsstadt Tübingen oder ein von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in sein. Im Vorstand sollen auch ausübende Künstler:innen vertreten sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

2. Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die erste Stellvertreter/in – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem/der Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

4. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch die/den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen ihrer/seiner Geschäftsführung folgt sie/er den durch den Vorstand vorgegebenen Richtlinien.

2. Die Verpflichtung der Geschäftsführer/in erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

3. Die/Der Geschäftsführer/in setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Sie/er nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Künstlerischer Beirat

1. Der Verein kann einen künstlerischen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet

der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihre/n Vorsitzende/n.

3. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes; er kann vom Vorstand als Jury hinzugezogen werden.

4. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung der/des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

2. Bei Auflösung des Vereins ist die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z. B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen zwecks Verwendung für die Förderung der regionalen Kunst.

4. Der Verein kann in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden. Alle hierfür erforderliche Maßnahmen, einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, sind durch den Vorstand zu veranlassen.

Satzung vom 04.04.2001
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.05.2012

Amtsgericht Stuttgart
-Registergericht-
VR 381439